

Schriftliche Stellungnahme

Prof. Dr. Stefan Sell, Remagen

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 11. Mai 2020 zum

- a) Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und SPD
Entwurf eines Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) - BT-Drs. 19/18966
- b) Antrag der Abgeordneten Susanne Ferschl, Fabio De Masi, Sabine Zimmermann (Zwickau), weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Kurzarbeitergeld erhöhen – Kosten der Krise nicht einseitig Beschäftigten zumuten
- BT-Drs. 19/18686
- c) Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Sozialen Schutz auch während der Corona-Krise umfassend gewährleisten
- BT-Drs. 19/18945
- d) Antrag der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Beate Müller-Gemmeke, Anja Hajduk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Kurzarbeitergeld Plus einführen - BT-Drs. 19/18704
- e) Antrag der Abgeordneten Jens Lehmann, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Mit einem Corona-Aufschlag in der Grundsicherung das Existenzminimum sichern
- BT-Drs. 19/18705

siehe Anlage

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 11. Mai 2020 zum

a) Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie
(Sozialschutz-Paket II) - BT-Drs. 19/18966

b) Antrag der Abgeordneten Susanne Ferschl, Fabio De Masi, Sabine Zimmermann
(Zwickau), weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Kurzarbeitergeld erhöhen – Kosten der Krise nicht einseitig Beschäftigten zumuten

- BT-Drs. 19/18686

c) Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, weiterer
Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Sozialen Schutz auch während der Corona-Krise umfassend gewährleisten

- BT-Drs. 19/18945

d) Antrag der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Beate Müller-Gemmeke, Anja
Hajduk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Kurzarbeitergeld Plus einführen - BT-Drs. 19/18704

e) Antrag der Abgeordneten Jens Lehmann, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abge-
ordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Mit einem Corona-Aufschlag in der Grundsicherung das Existenzminimum sichern

- BT-Drs. 19/18705

Prof. Dr. Stefan Sell, Remagen

Vorbemerkungen

Mit dem Sozialschutz-Paket¹ wurden Sofortmaßnahmen ergriffen, um den gravierenden negativen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in einem ersten Schritt schnell zu begegnen. Kernelemente des ersten Pakets sind erleichterte Voraussetzungen für den Zugang zum Kurzarbeitergeld sowie zu den Grundsicherungssystemen und eine Bestandssicherung für soziale Dienstleister. Mit dem Sozialschutz-Paket II² soll der Rettungs- und Schutzschild des Sozialschutz-Paketes für die Betroffenen weiter und vor allem über einen längeren Zeitraum gespannt werden. Insofern ist der vorliegende Gesetzentwurf zu verstehen als eine Nachbearbeitung einiger Aspekte des ersten Sozialschutz-Pakets.

¹ Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket), BGBl. Jahrgang 2020 Teil I Nr. 14 Seite 575 ff..

² Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und SPD. Entwurf eines Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) - BT-Drs. 19/18966 vom 05.05.2020.

Mit dem Sozialschutz-Paket (I) wurde das das Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz - SodEG) geschaffen. Am SodEG sollen ebenfalls Änderungen vorgenommen werden:

- § 2 SodEG nimmt den Bereich des SGB V vom Geltungsbereich des SodEG aus. Dies führt zu Problemen, da die Kostenanteile der Leistungsträger nach dem SGB V entfallen, soweit sie Leistungen der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung erbringen. Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Änderung an dieser Stelle ist zu begrüßen.³
- Versicherungsgesellschaften verweigern die Auszahlung von Versicherungsleistungen aus Versicherungen von Betrieben gegen Schäden infolge Seuchen- oder Infektionsgefahr (Betriebsschließungsversicherungen) oder Allgefahrenversicherungen unter Verweis auf Zuschüsse nach dem SodEG. Durch die vorgesehene Ergänzung bei der expliziten Aufzählung der vorrangigen Mittel wird sichergestellt, dass der Erstattungsanspruch nach dem SodEG auch erfasst, dass Versicherungsleistungen aus Betriebsschließungs- oder Allgefahrenversicherungen an den sozialen Dienstleister ausgezahlt werden. Das ist zu begrüßen, auch vor dem Hintergrund der erheblichen Probleme, von denen zahlreiche Betriebe berichten, wenn es um die Inanspruchnahme von Leistungen aus den Betriebsschließungsversicherungen geht.⁴
- Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, eine Möglichkeit für die Leistungsträger zu schaffen, die sozialen Dienstleister zur Datenübermittlung an diese Stelle zu verpflichten oder nötigenfalls die Informationen selbst zu übermitteln. Außerdem ist es den Leistungsträgern derzeit nicht möglich, die Eigenangaben der Dienstleister, auf denen die Zuschussleistungen hauptsächlich beruhen, zu prüfen. Die vorgesehene Ermächtigung der Sozialleistungsträger, personenbezogene Daten aus den sozialen Diensten zu nutzen und weiterzugeben, kann man einerseits kritisch sehen, andererseits muss man auch anerkennen, dass die Leistungsträger ein berechtigtes Interesse an den Daten haben.

Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen hinsichtlich der Verfahrensgestaltung in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit in Verbindung mit den entsprechenden Änderungen im Tarifvertragsgesetz sowie der Arbeit der Mindestlohnkommission und der Heimarbeitsausschüsse sind vor dem Hintergrund der Ausnahmesituation nachvollziehbar.

Eine kritische Sicht auf die geplanten Änderungen mit dem Gesetzentwurf im Zusammenspiel mit den Anträgen der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen sowie der Linken ist vor allem hinsichtlich des Kurzarbeitergeldes und der beabsichtigten „Ersatzlösung“ für Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket angezeigt.

³ Problematisch allerdings ist die Nicht-Berücksichtigung der Sozialpädiatrischen Zentren (§ 119 SGB V) und der Medizinischen Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen (§ 119c SGB V), die derzeit mit erheblichen finanziellen Problemen zu kämpfen haben.

⁴ Vgl. dazu ausführlicher beispielsweise Herbert Fromme (2020): Unternehmen wollen Versicherer verklagen, in: Süddeutsche Zeitung, 05.05.2020.

A) Kurzarbeitergeld

Die bisherige Rechtslage (vgl. § 105 SGB III) normiert ein Kurzarbeitergeld in Höhe von 60 Prozent bzw. 67 Prozent (wenn mindestens ein Kind vorhanden ist) der Nettoentgeltdifference⁵ im Anspruchszeitraum.

Der vorliegende Gesetzentwurf auf BT-Drs. 19/18966 vom 05.05.2020 sieht folgende Änderung bei der Höhe und weiteren Rahmenbedingungen vor:

- 1.) Das Kurzarbeitergeld wird für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsentgelt um mindestens die Hälfte reduziert ist, bis zum 31. Dezember 2020 ab dem vierten Monat des Bezugs von Kurzarbeitergeld auf 70 bzw. 77 Prozent und ab dem siebten Bezugsmonat auf 80 bzw. 87 Prozent der Nettoentgeltdifference erhöht.
- 2.) Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Kurzarbeit werden bis zum Jahresende die bestehenden Hinzuerdienstmöglichkeiten mit einer Hinzuerdienstgrenze bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens für alle Berufe geöffnet.

Die Änderung unter Nummer 2.) ist zu begrüßen.

Vereinfacht gesagt hat sich die bisherige Debatte über die Höhe des Kurzarbeitergeldes zwischen den Polen Beibehaltung des Status quo mit der generellen Ersatzrat von 60/67 Prozent Nettolohnersatz (in einigen Branchen angereichert um tarifvertragliche Aufstockungsregelungen)⁶ und einer generellen Anhebung des Kurzarbeitergeldes auf 80 Prozent bewegt.

- Zu der Forderung nach einer Anhebung auf 80 Prozent: Ende März 2020 hatte der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) eindrücklich formuliert, was zu tun wäre angesichts der auch im Vergleich zum Krisenjahr 2009 explodierenden Kurzarbeit in Deutschland: »Arbeitgeber und Bundesregierung (müssen sich) jetzt endlich bewegen und das Kurzarbeitergeld auf 80 Prozent anheben. Denn für viele tausend Beschäftigte, die nicht unter dem Schutz von aufstockenden Tarifverträgen stehen, bedeutet Kurzarbeit, mit 60 beziehungsweise 67 Prozent ihres bisherigen Nettolohns auszukommen, wobei nicht einmal die sonst gezahlten Zuschläge mit einberechnet werden. Bei den wenigsten Familien reicht das zum Leben und für die Miete. Wer als alleinstehender Beschäftigter vor der Krise nicht mindestens 2.750 Euro brutto pro Monat verdient hat, hat bei Kurzarbeit null – also einem Arbeitsausfall von 100 Prozent – einen Anspruch auf aufstockende Hartz-IV-Leistungen. Die Hälfte aller Beschäftigten, rund 16,5 Millionen, verdient nur bis zu dieser Grenze und einem Teil davon droht jetzt der Gang zum Jobcenter.«⁷

⁵ Im Antrag „Kurzarbeitergeld erhöhen – Kosten der Krise nicht einseitig Beschäftigten zumuten“ der Fraktion DIE LINKE (BT-Drs. 19/18686) wird darauf hingewiesen: „Daraus ergibt sich bei verheirateten Personen in Steuerklasse V eine deutlich niedrigere Berechnungsgrundlage als bei verheirateten Personen mit gleichem Bruttoeinkommen in Steuerklasse III, IV oder V mit Faktor. Davon betroffen sind vor allem Frauen, die aufgrund des Ehegattensplittings einen Teil der Einkommensteuer ihres Partners/ihrer Partnerin in Steuerklasse III mittragen. In der Konsequenz erhalten sie deutlich niedrigere Lohnersatzleistungen. Um diese mittelbare Diskriminierung ... zumindest kurzfristig zu beheben, soll das Kurzarbeitergeld nicht anhand der Steuerklasse V, sondern anhand der Steuerklasse IV berechnet werden.“

⁶ Vgl. dazu die Übersicht bei Stefan Sell (2020): Die Kurzarbeit als Sicherheitsnetz gegen einen Absturz in die Arbeitslosigkeit – mit einigen Löchern, in: Aktuelle Sozialpolitik, 14.04.2020.

⁷ DGB (2020): Ohne Absturz durch die Krise – Kurzarbeitergeld jetzt anheben, 31.03.2020.

Die vom DGB angesprochenen materiellen Notlagen einer nicht kleinen Personengruppe unter den Rahmenbedingungen des bestehenden Systems verdeutlichen auch diese von der Hans-Böckler-Stiftung präsentierten Ergebnisse einer Befragung⁸:

»14 Prozent der zwischen dem 3. und dem 14. April Befragten in abhängiger Beschäftigung gaben an, momentan in Kurzarbeit zu sein. Rechnet man diese Zahl auf die Gesamtzahl der Beschäftigten hoch, entspräche dies ca. 4 Millionen Beschäftigte, die momentan in Kurzarbeit sind. Beschäftigte in niedrigeren Einkommensgruppen sind häufiger in Kurzarbeit als Arbeitnehmer mit höherem Einkommen ... Von den Befragten in Kurzarbeit erklärt rund ein Drittel (32 Prozent), dass ihr Arbeitgeber das Kurzarbeitergeld aufstockt, gut die Hälfte (52 Prozent) berichtet hingegen, es gebe in ihrem Betrieb keine Aufstockung ... Personen, die in einem Unternehmen mit Tarifvertrag arbeiten, erhalten nach der Umfrage mehr als doppelt so häufig (45 Prozent) eine Aufstockung des Kurzarbeitergeldes wie Personen, die nicht nach einem Tarifvertrag bezahlt werden (19 Prozent).« Interessant aus sozialpolitischer Sicht sind dann auch diese Befunde: »Von den Befragten, die in Kurzarbeit sind und keine Aufstockung erhalten, geben 40 Prozent an, in dieser Situation maximal drei Monate finanziell durchhalten zu können.« Und es gibt auch eine Geschlechterdimension: »Während männliche und weibliche Beschäftigte ähnlich oft von Kurzarbeit betroffen sind, haben spürbar mehr Frauen (24 Prozent) als Männer (16 Prozent) die Arbeitszeit auf anderem Wege reduziert. Sie sind deutlich häufiger freigestellt und befinden sich geringfügig häufiger im krisenbedingten Urlaub. Leben Kinder im Haushalt, übernehmen ganz überwiegend Frauen den größten Teil der nach Kita- oder Schulschließungen anfallenden Betreuungsarbeit ... Und auch von den Elternpaaren, die sich die Erziehungsarbeit zuvor ungefähr gleich aufgeteilt haben, tun das nur noch rund 62 Prozent auch während der Krise.«⁹

Insofern erscheint das mit dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagene Stufenmodell wie ein Kompromiss zwischen denjenigen, die am Status Quo festhalten wollen und denen, die eine generelle Anhebung auf 80 Prozent fordern bzw. gefordert haben – wobei Restriktionen bei der konkreten Ausgestaltung zu beachten sind: Es gibt insgesamt zwei Erhöhungssätze bis zum Endpunkt 80/87 Prozent, dazu kommen zwei zeitliche Schwellen (ab dem vierten Monat die erste Anhebung, die zweite erst ab dem siebten Monat des Kug-Bezuges).

Wenn man sich dieses Stufenmodell anschaut, dann könnte man der These folgen, dass hier auf der einen Seite signalisiert wird, wir bewegen uns in Richtung Anhebung des Kurzarbeitergeldes, aber unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das erst ab Mai gelten soll und in den ersten drei Bezugsmonate alles beim Alten bleibt, hofft man möglicherweise,

⁸ Hans-Böckler-Stiftung (2020): Corona-Krise: 14 Prozent in Kurzarbeit – 40 Prozent können finanziell maximal drei Monate durchhalten – Pandemie vergrößert Ungleichheiten, 21.04.2020; <https://www.boeckler.de/de/pressemitteilungen-2675-23098.htm>.

⁹ Um welche konkreten Beträge es hier geht, illustriert die Gewerkschaft NGG (<https://www.ngg.net/index.php?id=1820>) am Beispiel einer Köchin in Berlin: »Vor der Corona-Krise hatte eine Köchin (keine Kinder, Steuerklasse I) einen Nettolohn von ca. 1.531 Euro pro Monat. In Kurzarbeit Null bekommt sie nur noch rund 918 Euro pro Monat (60% des letzten Netto, Kurzarbeit Null).« Und der DGB ergänzt (<https://www.tagesschau.de/wirtschaft/kurzarbeitergeld-dgb-101.html>): Angestellte in der Gastronomie, deren Arbeitsplätze derzeit vollständig geschlossen sind, müssen derzeit mit 720 Euro im Monat auskommen, Gebäudereiniger mit 780 Euro. Besonders schwer betroffen sind Angestellte, die bisher in Teilzeit beschäftigt waren. Von ihnen mussten laut DGB nun viele Hartz IV beantragen.

dass der Aufstockungsfall in vielen Fällen gar nicht greifen muss, weil dann die Leute wieder aus der Kurzarbeit raus sind.

Die vom derzeitigen Regelungsstand und den mit dem Gesetzentwurf der Regierungsfraktionen vorgeschlagenen Änderungen am weitesten abweichende Forderung kommt von der Fraktion DIE LINKE mit ihrem Antrag auf BT-Drs. 19/18686. Dem kann man entnehmen, dass das Kurzarbeitergeld rückwirkend zum 1. März 2020 auf mindestens 90 Prozent des Nettoentgelts erhöht werden soll. Also für alle von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmer. Beschäftigten, die den gesetzlichen Mindestlohn bekommen, soll 100 Prozent des Nettoentgelts als Kurzarbeitergeld gezahlt werden.¹⁰

Das scheint die im Sinne der Betroffenen die „sozialste“ Lösung zu sein, allerdings wären damit natürlich nicht nur enorme Mehrausgaben verbunden, sondern man versucht den manifesten Erhöhungsbedarf beim Kurzarbeitergeld schrotflintenmäßig zu erledigen. Durchaus im Sinne eines Kompromiss-Vorschlags sollte eine mittlerer Weg gesucht und eingeschlagen werden. Die zentrale Perspektive sollte dabei durch diese Frage determiniert werden: Wo bleibt die dringend erforderliche Aufstockung des Kurzarbeitergeldes für die vielen Betroffenen im Niedriglohnsektor?

Natürlich spiegeln sich die gegebenen Ungleichheitsstrukturen auch beim Kurzarbeitergeld und sie potenzieren sich dort zugleich. Denn schaut man auf diejenigen, die bereits jetzt eine Aufstockung ihrer Kurzarbeitergelder seitens des Arbeitgebers bekommen, dann sind das überwiegend Beschäftigte, die im mittleren oder oberen Lohnbereich unterwegs sind. Aber die vielen Niedriglohnbeschäftigte, die dann auch noch überdurchschnittlich von Kurzarbeit betroffen sind, arbeiten in Branchen, in denen es zumeist keine tarifvertraglich vereinbarten Aufstockungen gibt.

Auf alle Fälle wäre eine Anhebung des Kurzarbeitergeldes für die vielen, die in diesen Einkommensbereichen unterwegs sein müssen, eine Minimalerwartung aus sozialpolitischer Sicht.

Ein Blick über den nationalen Tellerrand kann für die Deutschland hilfreiche Inspirationen verschaffen: »In einigen Ländern wie z. B. Frankreich, Litauen, Polen, Portugal und Rumänien existiert auch eine absolute Untergrenze für das Kurzarbeitergeld, die durch den gesetzlichen Mindestlohn fixiert wird. Eine solche Regelung soll vor allem Beschäftigten im Niedriglohnsektor während der Kurzarbeit ein bestimmtes Mindesteinkommen sichern«, so Schulten/Müller (2020).¹¹ Und die beiden heben die krisenbedingte Regelung das Kurzarbeitergeld in Österreich betreffend hervor:

¹⁰ Zugleich enthält der Antrag der Linken zwei scharfe Interventionen bei den Unternehmen, die Kurzarbeitergeld nutzen (wollen): So sollen Unternehmen dazu verpflichtet werden, während der Bezugsdauer von Kurzarbeitergeld keine Dividenden auszuzahlen, keine Aktienrückkäufe zu tätigen sowie Bonuszahlungen und Vorstandsgehälter zu begrenzen. Anscheinend erhofft man sich über die Forderung, dass der Bund „über einen angemessenen Zuschuss an der Arbeitsförderung zu beteiligen“ sei, eine Türöffnerfunktion zur gesetzgeberischen Umsetzung dieser Forderung. Außerdem fordert der Antrag: „Betriebe mit Beschäftigten, die Kurzarbeitergeld beziehen, sind dazu zu verpflichten, im Anschluss an die Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes für mindestens ein Jahr betriebsbedingte Kündigungen auszuschließen.“ Der letzte Punkt ist sicher gut gemeint, aber dennoch mit Blick auf die betrieblichen Realitäten vor allem im Kontext des bestehenden erheblichen Unsicherheitsgrades zu verwerfen. Die erste Forderung muss juristisch geprüft werden, hier können nur Zweifel hinsichtlich der rechtlichen Umsetzungsmöglichkeit vorgetragen werden.

¹¹ Thorsten Schulten und Torsten Müller (2020): Kurzarbeitergeld in der Corona-Krise. Aktuelle Regelungen in Deutschland und Europa. Policy Brief WSI Nr. 38, Düsseldorf: Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut (WSI), April 2020.

Kurzarbeitergeld in Österreich

Im Zuge der Corona-Krise haben sich Mitte März 2020 Gewerkschaften, Arbeitgeber und Regierung in Österreich auf eine deutliche Erweiterung des Kurzarbeitergeldes verständigt. Demnach wird von dem Arbeitsmarktservice (AMS) – der österreichischen Arbeitsagentur – gestaffelt nach Einkommenshöhe folgendes Kurzarbeitergeld gezahlt:

- 90 Prozent vom Nettoentgelt, bei einem monatlichen Bruttoentgelt von bis zu 1.700 EUR
- 85 Prozent vom Nettoentgelt, bei einem Bruttoentgelt zwischen 1.701 Euro und 2.685 EUR
- 80 Prozent vom Nettoentgelt, bei einem Bruttoentgelt von 2.685 EUR bis 5370 EUR

Außerdem übernimmt der AMS die vollständige Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge.

Im Vergleich zu Deutschland hat das österreichische Kurzarbeits-Modell im Wesentlichen drei Vorteile:

1. Mit einem Kurzarbeitergeld von 80-90 Prozent des Nettoentgeltes fallen die Leistungen gegenüber 60-67 Prozent in Deutschland sehr viel großzügiger aus.
2. Das österreichische Modell enthält eine solidarische Komponente, wonach die Beschäftigten im Niedriglohnsektor eine prozentual höhere Aufstockung des Kurzarbeitergeldes erhalten.
3. Anders als in Deutschland besteht während der Kurzarbeit ein Kündigungsschutz, der sogar im Sinne einer so genannten „Behaltefrist“ über die Zeit der Kurzarbeit hinausreicht. Die Länge der „Behaltefrist“ richtet sich dabei nach der Dauer der Kurzarbeit:
 - bis zu 2 Monate Kurzarbeit: 1 Monat Behaltefrist
 - bis zu 4 Monate Kurzarbeit: 2 Monate Behaltefrist
 - bis zu 12 Monate Kurzarbeit: 3 Monate Behaltefrist
 - mehr als 12 Monate Kurzarbeit: 4 Monate Behaltefrist

Die von Schulten/Müller (2020) angesprochenen Mindestkurzarbeitergeld-Regelungen in anderen europäischen Ländern hat seinen Niederschlag gefunden in einem Vorschlag der Christlich-Demokratischen Arbeitnehmerschaft (CDA): Ein Mindestkurzarbeitergeld könnte Geringverdienern dabei besser helfen als eine pauschale Anhebung des Kurzarbeitergelds. Erreicht der oder die Beschäftigte mit dem Kurzarbeitergeld kein Einkommen über dem Mindestlohn, dann soll die Bundesagentur für Arbeit (BA) das Kurzarbeitergeld auf diesen Betrag aufstocken, so die konkrete Forderung der CDA.¹² Dort wird die eben nicht generelle, sondern auf Geringverdiener fokussierte Anhebung des Kurzarbeitergeldes mit zwei Argumenten legitimiert:

¹² Vgl. hierzu CDA (2020): Mindest-Kurzarbeitergeld jetzt umsetzen!; <https://www.cda-bund.de/data/documents/2020/04/08/120-5e8dafcca4535.pdf>.

- »Der besondere Akzent auf Geringverdiener ist auch deshalb gerechtfertigt, weil der Staat für jeden Euro, der mehr verdient wird, auch höhere Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers ausgleicht. Je höher das Einkommen liegt, desto mehr zahlt der Staat. Bei einem Einkommen von 3000 Euro sind dies ca. 280 Euro mehr im Monat als bei einem Mindestlohnverdiener.«
- »Mit einer pauschalen Anhebung über alle Branchen und Einkommensgruppen hinweg, würde ... die Grundlage für zahlreiche tarifvertragliche und freiwillige Regelungen entfallen ... IG BCE, IG Metall, IG BAU, NGG und Ver.di haben solche tariflichen und betrieblichen Vereinbarungen ausgehandelt, die Tarifverträgen Aufstockungen von 80 bis 90 Prozent bzw. teilweise bis zum vollen Ausgleich vorsehen. Solche Lösungen sollen auch weiterhin Vorrang haben ... Wir wollen die Betriebe nicht pauschal aus der Verantwortung für ihre Beschäftigten entlassen. Viele können sich weiterhin noch hohe Dividenden und Vorstandsprämien leisten. Solche Betriebe können dann auch selbstständig das Kurzarbeitergeld aufstocken.«

Die CDA führt weiterhin aus: »Das Mindest-Kurzarbeitergeld kann im Falle einer Vollzeitbeschäftigung geringes Einkommen erheblich verbessern. Eine pauschale Anhebung des Kurzarbeitergeldes z.B. auf 80 bzw. 87 Prozent hingegen nicht ... Wer weniger als 2000 Euro brutto verdient, das sind rund 15 Prozent der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland, steht mit dem Mindest-Kurzarbeitergeld bei jedem Euro, den er weniger verdient, besser da.« Dazu wird ein Rechenbeispiel geliefert: »Der Mindestlohn liegt bei ca. 1.620 brutto, das sind ca. 1.200 Euro netto, und dieser Betrag würde auch dem Mindest-Kurzarbeitergeld entsprechen. Wer in Vollzeit 1.620 Euro brutto verdient und in Kurzarbeitergeld fällt, erhält bei einer pauschalen Kurzarbeitergeld-Anhebung 960 Euro (80 Prozent von 1.200 Euro) bzw. 1.044 Euro (bei 87 Prozent von 1200 Euro, bei einer anzunehmenden günstigeren Steuerklasse und höherem Nettoeinkommen wären es ca. 1.100 Euro).«

Auch die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat die besondere Problematik der vielen Menschen im unteren Einkommensbereich in das Zentrum ihrer Vorschläge gestellt und zugleich einen erweiterten Ansatz vorgelegt, vgl. dazu den Antrag „Kurzarbeitergeld Plus einführen“ auf BT-Drs. 19/18704 vom 21.04.2020.

Die Vorschläge beinhalten diese beiden Komponenten:

- „Kurzarbeitergeld Plus“ – nach Einkommen gestaffeltes Kurzarbeitergeld
- Kurzarbeitergeld für Auszubildende

Zum „**Kurzarbeitergeld Plus**“: Das Kurzarbeitergeld soll für kleine bis mittlere Einkommensbereiche angehoben werden. Wer Vollzeit mit Mindestlohn gearbeitet hat, soll den maximalen Zuschlag erhalten. Dieser Zuschlag sinkt dann mit zunehmendem Einkommen ab. Konkret heißt das: Bei Beschäftigten mit einem Nettoeinkommen unter 2.300 Euro wird das Kurzarbeitergeld erhöht und zwar umso stärker, von 60 Prozent auf 90 Prozent, je geringer das Einkommen ist. Den Höchstsatz von 90 Prozent erhalten Beschäftigte bis zu einem Nettoentgelt von 1.300 Euro. Wer wenig verdient, erhält im Vergleich zu heute ein höheres Kurzarbeitergeld und wird so vor Armut geschützt. Wie beim jetzigen Kurzarbeitergeld erhalten Beschäftigte mit Kindern jeweils 7 Prozentpunkte mehr.

Für Beschäftigte mit einem Nettoeinkommen unter 2.300 Euro erhöht sich der Prozentsatz des Kurzarbeitergeldes - umso stärker je geringer das Einkommen. Den Höchstsatz von 90 Prozent erhalten Beschäftigte mit einem Nettoentgelt von bis zu 1.300 Euro. Wie beim jetzigen Kurzarbeitergeld erhalten Beschäftigte mit Kindern jeweils 7 Prozentpunkte mehr.

Nettoeinkommen	in %	Kurzarbeitergeld	60% des Netto	Differenz
1300 €	90	1170 €	780	+ 390 €
1600 €	80	1280 €	960	+ 320 €
1900 €	70	1330 €	1140	+ 190 €
2300 €	60	1380 €	1380	+ 0 €

Und die Grünen berücksichtigen – sehr wichtig – ausdrücklich auch die Auszubildenden und schlagen ein **Kurzarbeitergeld für Auszubildende** vor: Für Auszubildende soll zu jedem Zeitpunkt Kurzarbeitergeld in Höhe von 100 Prozent beantragt werden können. Die Pflicht vor Antragstellung sechs Wochen lang die Ausbildungsvergütung zu tragen, entfällt.¹³

Man erkennt, dass das Modell der Grünen „defensiver“ angelegt ist als beispielsweise das österreichische Modell, aber aufgrund der Fokussierung auf die unteren Einkommen würde hier eine spürbare Verbesserung der Einkommenslage hergestellt werden können – und in diesen Haushalten wird wirklich jeder Cent gebraucht.

Mit Blick auf ein politisches Kompromissangebot sei darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagene, gestaffelte Erhöhung des Kurzarbeitergelds bis zum mittleren Einkommensbereich wirkt und auf diese Weise die finanzielle Belastung der Arbeitslosenversicherung begrenzt.

Fazit: Wenn man nicht den österreichischen Weg geht, dann sollte man wenigstens die konkreten partiellen Verbesserungsvorschläge aus dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen aufgreifen. Denn das Ziel sollte sein, so schnell wie möglich die finanzielle Lage vor allem der überdurchschnittlich von Kurzarbeit betroffenen Niedriglöhner zu verbessern – und eben nicht eine schrittweise Anhebung für alle, die aber erst nach einigen Monate Wartezeit, wie wir das nun aber bekommen haben.

B) Bedarfe für Bildung und Teilhabe sowie Regelbedarfe

Im Gesetzentwurf der Regierungsfraktionen findet man den folgenden Hinweis:

»So wirkt sich der mit der Schließung von Schulen, Kindertagesstätten und der Kindertagespflege verbundene Wegfall der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung insbesondere auf Kinder und Jugendliche aus Familien sehr nachteilig aus, für die warme Mittagsmahlzeiten ansonsten über das sogenannte Bildungspaket in den Existenzsicherungssystemen finanziert werden. Eine vergleichbare Problematik besteht für Menschen in einer Werkstatt für behinderte Menschen und den diesen vergleichbaren

¹³ Ein wichtiger Punkt: Manche vom Shutdown betroffene kleine und mittelständige Unternehmen haben Probleme, die Ausbildungsvergütungen in der Krise weiter zu finanzieren. Denn Auszubildende sind in keinem Arbeits-, sondern in einem schutzbedürftigen Lern- bzw. Ausbildungsverhältnis. Für sie kann nach jetziger Rechtslage erst nach einer Entgeltfortzahlung von 6-Wochen Kurzarbeitergeld beantragt werden. Es wäre aber fatal, wenn Unternehmen aus krisenbedingten Gründen Auszubildende entlassen müssten. Dann würden Auszubildende mindestens ein ganzes Jahr verlieren, bevor sie ihre Ausbildung beenden können.

Einrichtungen.« Hier wird ein wichtiges und brisantes Problem erkannt. Und wie will der Gesetzgeber darauf reagieren? Die geplante Neuregelung sieht vor, dass für leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Aufwendungen für die häusliche Belieferung mit zubereitetem Mittagessen befristet für den Zeitraum vom 1. März 2020 bis 30. Juni 2020 und beschränkt auf Schließtage von Montag bis Freitag anerkannt werden, soweit diese den zuvor für gemeinschaftliches Mittagessen anerkannten Preis je Essen nicht übersteigen.

Hier muss man zu dem Ergebnis kommen, dass eine völlig lebensfremde und in der Praxis in die Leere laufende „Lösung“ vorgeschlagen wird. Kinder und Jugendliche, die bisher von einem kostenlosem Mittagessen profitiert haben, werden auf einen in praxi nicht einlösbaran Anspruch verwiesen. Allein die im Gesetzentwurf vorgesehene Restriktion, dass der zuvor für gemeinschaftliches Mittagessen anerkannte Preis je Essen nicht überschritten werden darf, wird eine praktische Umsetzung verhindern, denn natürlich fallen allein aufgrund der Lieferung Zusatzkosten an, die aber nicht gedeckt sein werden.¹⁴ Man wird entweder keine Anbieter finden oder wir bekommen „bestenfalls“ einen extrem infrastrukturabhängigen Flickenteppich mit zahlreichen weißen Flecken der Nicht-Versorgung.

Das alles nur, um ein seit Jahren völlig zu Recht in der Kritik befindliches System der Bildungs- und Teilhabeleistungen mehr als gekünstelt in diesen Ausnahmezeiten am Leben zu halten im Bereich der Mittagsverpflegung.

Man muss das Problem an der Wurzel benennen und eine mögliche Lösung dort platzieren: Die Corona-Krise zeigt beschleunigend und problemverdichtend, dass sich Leistungsbeziehende längst auf die kostenlosen Hilfeangebote eingestellt haben, um die kleingerechneten Regelsätze in der Grundsicherung auszugleichen - mit dem kostenlosen Mittagessen für die Kinder in der Kita oder dem Gang zur Tafel, wenn das Geld am Monatsende nicht ausreicht. Mit dem Wegbrechen dieser Hilfestrukturen fehlt Betroffenen nun jede Ausweichmöglichkeit, um mit den Leistungen der Grundsicherung über die Runden zu kommen.

Was könnte man statt einer Luftbuchung von individuellen Essenbelieferungen in der akuten Lage tun? Dazu der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Mit einem Corona-Aufschlag in der Grundsicherung das Existenzminimum sichern“ auf Bundestags-Drucksache 19/18705 vom 21.04.2020: »Als befristete Akutmaßnahme für die Zeit der Corona-Krise sollte daher ein Aufschlag auf die Regelsätze in der Grundsicherung nach den Sozialgesetzbüchern (SBG) II und XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt werden, um existentielle Notlagen zu verhindern und sicherzustellen, dass sich für die Ärmsten die Situation nicht weiter verschärft.«

Konkret wird

- ein monatlicher Zuschlag auf den Regelsatz in der Grundsicherung nach SGB II und XII sowie im Asylbewerberleistungsgesetz in Höhe von **100 Euro monatlich** für Erwachsene gefordert. Die Mehrbedarfeszuschläge für behinderte, (chronisch) kranke, schwangere und alleinerziehende Menschen werden ebenso anteilig erhöht.

¹⁴ Im Gesetzentwurf findet man diese aufschlussreiche (Nicht-)Quantifizierung: »Die Kosten im Zusammenhang mit der Mittagsverpflegung sind nicht quantifizierbar. Bei durchschnittlichen Kosten von 5 Euro je Mittagessen ergäben sich Mehrkosten von 3,5 Mio. Euro je 10.000 teilnehmenden Kindern und Jugendlichen.« Mit 5 Euro soll das dargestellt werden? Das ist unrealistisch.

- Um den Wegfall verschiedener Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) sowie steigende Kosten etwa für Lebensmittel zu kompensieren, wird ein monatlicher Zuschlag für anspruchsberechtigte Kinder und Jugendliche in Höhe von **60 Euro monatlich** gewährt und automatisch ausgezahlt.

Diese Forderung wird hier auch vor dem Hintergrund der bereits vor der Corona-Krise und der mit ihr einhergehenden zusätzlichen Belastungen seit Jahren kritisierten strukturellen Unterdeckung der Regelleistungen und der offensichtlichen Kleinrechnerei der Bedarfe in der Grundsicherung voll umfänglich unterstützt. Es sei darauf hingewiesen, dass die im Antrag der Grünen ausgewiesenen Beträge (100 Euro/60 Euro) schon als Kompromissangebot zu verstehen sind.¹⁵

¹⁵ Im Antrag „Sozialen Schutz auch während der COVID-19-Pandemie umfassend gewährleisten“ der Fraktion DIE LINKE auf BT-Drs. 19/18945 vom 05.05.2020 werden darüber hinausgehende Forderungen aufgestellt: So sollen das Arbeitslosengeld II und alle weiteren Leistungen, die das Existenzminimum absichern sollen (die Hilfe zum Lebensunterhalt, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und die Asylbewerberleistungen) rückwirkend zum 01.03.2020 um 200 Euro pro Person pro Monat erhöht werden. Als zweite Komponente ist vorgesehen: Für schulpflichtige Kinder soll ein einmaliger Zuschuss für Computer und weitere IT-Ausstattung gewährt werden. Der Zuschlag soll 500 Euro betragen und über das Bildungs- und Teilhabepaket gewährt werden, damit er alle Familien erreicht, die ALG II, Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung bei Erwerbsminderung, Wohngeld, Kinderzuschlag und Asylbewerberleistungen beziehen.